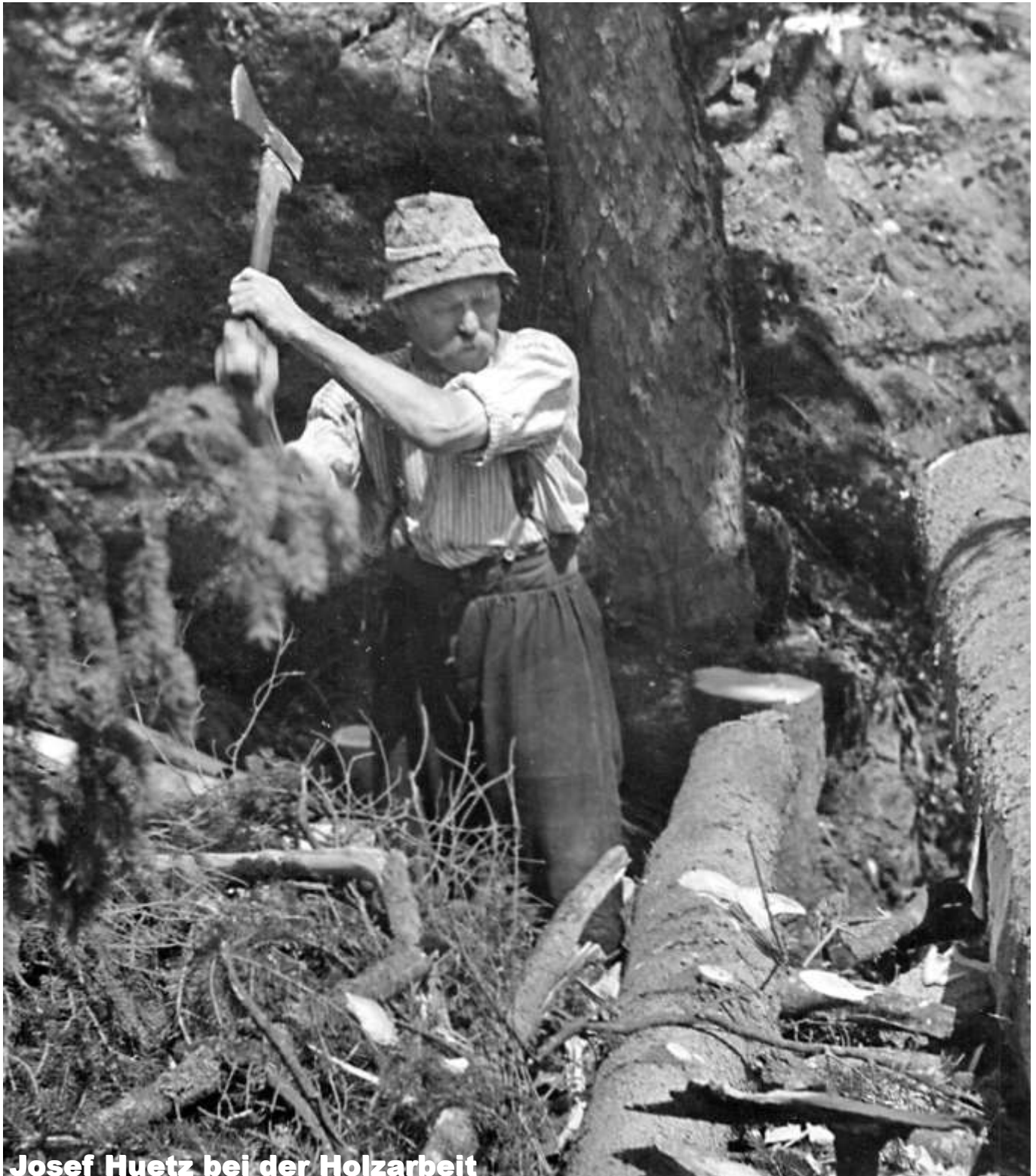




KAMMBERG SCHRIFTEN



Heimatverein
PILLERSEE



Josef Huetz bei der Holzarbeit

Die „Enteignung“ der Gemeindegutsagrargemeinschaften

Rudolf Engl

Seit Jahren tobt vor allem im Oberland ein erbitterter Streit zwischen den Mitgliedern von sogenannten Gemeindeguts-Agrargemeinschaften und den jeweiligen Gemeinden um den Ertrag jener Wald- und Weideflächen, die ursprünglich im Besitz der Ortsgemeinden standen, aber in den Fünfziger- und Sechzigerjahren des vorigen Jahrhunderts über politische Weisung der Tiroler Landesregierung in das Eigentum von Agrargemeinschaften übertragen wurden.

Kaum waren die letzten Eigentumsübertragungen abgeschlossen, begannen einige Agrargemeinschaften damit, Weideflächen als Baugründe teuer zu verkaufen. Durch den boomenden Tourismus wurden zudem immer mehr Lifte, Seilbahnen und Schiabfahrten gebaut, die dafür benötigten Grundstücke wurden zum Teil von Agrargemeinschaften an die Liftgesellschaften verpachtet.

An diesen Liftgesellschaften waren vielfach auch die Gemeinden beteiligt. Solange die Pachtzinsforderungen der Agrarier im Rahmen blieben, zahlten die Liftgesellschaften und damit auch die Gemeinden an die Agrargemeinschaften, die zum Teil jährlich üppige Gewinnausschüttungen an ihre Mitglieder vornahmen. Als jedoch einige Agrargemeinschaften ihre Pachtzinsforderungen immer weiter in die Höhe schraubten und sich darüber hinaus auch noch weigerten, ihren Gemeinden Grundstücke für Sportplätze, Siedlungsbauten oder Feuerwehrhäuser günstig zu überlassen, eskalierte der Streit immer weiter. In einigen Gemeinden gab es schließlich keine Gesprächsbasis mehr für eine Verhandlungslösung, also wurde der Rechtsweg beschritten.

Als Musterverfahren wurde schließlich der Streit zwischen der Gemeinde Mieders im Stubaital und der dortigen Agrargemeinschaft durch alle Instanzen durchgefochten und vom Verfassungsgerichtshof in letzter Instanz zugunsten der Gemeinde entschieden. Laut Erkenntnis vom 11. 6. 2008 wurde die Agrargemeinschaft verpflichtet, der Gemeinde als „Substanzertragnis“ 230.000 € zu bezahlen. Darüber hinaus wurde grundsätzlich festgestellt, dass den Mitgliedern der Agrargemeinschaft nur Holz- und Weidenutzungsrechte für den Eigenbedarf zustehen, alles andere jedoch der Gemeinde als Eigentümerin des Gemeindegutes. In seiner Begründung führte der Verfassungsgerichtshof aus:

„Erträge (Überschüsse) aus wirtschaftlichen Betätigungen der Agrargemeinschaft, die nicht Holz- und Weidewirtschaft darstellen, stehen der Gemeinde Mieders zu. Gleichermäßen stehen Erträge aus Grundverkäufen, Dienstbarkeits- und Baurechtsbegründungen, Schotter- oder Steinverkäufen und dergleichen aus dem Agrargemeinschaftsgebiet der Ge-

meinde Mieders zu. Die Agrargemeinschaft hat der Gemeinde Mieders für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben und Anlagen, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht, Grundflächen zur Verfügung zu stellen. In all vorstehenden Fällen von Substanznutzung steht der Agrargemeinschaft eine Entschädigung für den konkreten Ertragsausfall an Holz- und /oder Weidenutzung zu.“¹

Einige „Hardliner“ unter den betroffenen Agrargemeinschaften wollten sich damit aber noch immer nicht abfinden und haben die Angelegenheit mit Hilfe einer Schweizer Prozessfinanzierungsagentur beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof wegen Enteignung anhängig gemacht. Wann und wie dieser entscheidet ist offen, Gewinner sind aber in jedem Fall die Anwälte. Dabei wären die ganzen Prozesse vermeidbar gewesen, hätte man sich nur etwas mit der Entstehungsgeschichte dieser Gemeindegutsagrargemeinschaften auseinandergesetzt.

Mit dem Ende des weströmischen Reiches im 5. Jahrhundert änderte sich im Alpenraum vorerst wenig, die keltoromanische Bevölkerung war 488 teilweise nach Italien evakuiert worden, sodass am Beginn des Mittelalters in unserer Gegend von einer sehr dünnen Besiedelung ausgegangen werden muss. Stabile politische Strukturen gab es nicht, erst mit der Etablierung des Herzogtums Bayern in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts kehrten im Nordalpenraum wieder geordnete Verhältnisse ein.

Mit der Absetzung des letzten Bayernherzogs Tasilo III. durch Karl d. Gr. im Jahre 788 wurde auch bei uns die fränkische Grafschaftsverfassung eingeführt. Diese führte im Hochmittelalter zu einer Dreiteilung der Gesellschaft: Der Adel war für die Verteidigung, die Verwaltung und Gerichtsbarkeit zuständig, der Klerus war für das Seelenheil verantwortlich, und die Bauern, mit ca. 90 % Bevölkerungsanteil die mit Abstand größte Bevölkerungsgruppe, hatten für die Ernährung zu sorgen.



Abbildung umseitig: Darstellung der mittelalterlichen Drei-Stände-Ordnung, in der Jesus Christus den drei Ständen ihre Aufgaben zuweist: links oben der Klerus (Tu supplex ora – du bete demütig), rechts der Adel (Tu protege – du beschütze) und unten die Bauern bei der Feldarbeit (Tuque labora – und du arbeite): Holzsschnitt aus der „Prognosticatio in latino“ des Johannes Lichtenberger, gedruckt 1492 in Mailand (aus Landeskunde-Mitteilungen 2017, S. 348)

Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass es damals Eigentum an Grund und Boden in unserem Sinn nicht gab. Man konnte nicht einfach einen Hof oder einen Wald kaufen, sondern Grund und Boden und dessen Nutzung wurde „verliehen“, und zwar von den „Grundherren“ (Königen, Herzögen, Grafen, Bischöfen, Klöstern) jeweils nach unten an die „Grundholden“, das waren diejenigen, welche das Grundstück tatsächlich bebauten und nutzten. Es wurde also unterschieden zwischen dem Obereigentum der Grundherren und dem Nutzungseigentum der Grundholden, also der Bauern, die für die Nutzung an ihren Grundherren eine Gebühr, entweder in Geld oder in Naturalien (Getreide, Früchte, Wein, Flachs, Kleinvieh) zu entrichten hatten. In der Regel waren es 10 % des Ertrages, davon leitet sich auch der Begriff „Zehent“ ab.

Hinsichtlich der Dauer dieser „Verleihungen“ gab es im Wesentlichen drei Gruppen:

◆ **Freistift** nannte man eine Verleihung nur auf ein Jahr, danach konnte der Grundherr das Gut ohne Angabe von Gründen an einen anderen Nutznießer weitergeben. Diese Art von Verleihung hatte für den Grundherren den Nachteil, dass vom Grundholden keine Investitionen vorgenommen wurden, die Freistift wurde daher bald nicht mehr praktiziert und mit der Tiroler Landesordnung von 1532 verboten.

◆ **Leibgedinge** wurde eine Verleihung auf Lebenszeit des Grundholden genannt.

◆ **Erbleihe** nannte man schließlich die Verleihung eines Gutes an eine Familie, beim Tod des Grundholden konnte dessen Anerbe, also meist der älteste Sohn, gegen eine Gebühr in die Erbleihe eintreten. Dieses Verhältnis blieb bis ins 19. Jahrhundert in Tirol fast überall üblich.

Zur Bewirtschaftung eines Hofes benötigte der Grundholde natürlich auch jede Menge Holz, und zwar nicht nur als Brennholz, sondern auch als Bau-, Zeug-, Zaun- und Brunnenholz. Diese Holzbezüge wurden den Untertanen vom Grundherrn in möglichst günstiger Bringungslage, also möglichst nahe zum Hof, gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt. Die Verfügungsgewalt über die Wälder wurde den Grundherren vom König oder Herzog entweder formell als „Forstregal“ verliehen, oder sie nahmen die Waldnutzung als Nebenprodukt des „Bergregals“, also des Rechtes auf den Betrieb von Bergwerken, in Anspruch.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts suchte eine verheerende Pestepidemie auch unsere Gegend heim. Man nimmt an, dass etwa ein Drittel der Bevölkerung der Seuche zum Opfer fiel, viele Bauernhöfe konnten nicht mehr bewirtschaftet werden. Nach zwei bis drei

Generationen war jedoch der Bevölkerungsrückgang wieder ausgeglichen, mit neuen Rodungen mussten Wiesen und Äcker zur Ernährung der Bevölkerung geschaffen werden, der Holzbedarf in den günstigen Lagen stieg rapid an.

In dieser Zeit kam es aber im gesamten Alpenraum auch zu einem Aufblühen des Bergbaus, die Hochöfen und Salinen brauchten Unmengen von Brenn- und Kohlholz. Da die Landesfürsten einen Großteil ihrer Einnahmen aus dem Bergbau bezogen, lag es in ihrem Interesse, den Bergbau durch billiges Brenn-, Kohl- und Grubenholz zu fördern. Die Folge waren erste Interessenskonflikte zwischen den Gewerken, hinter denen die Landesherrn standen, und der ansässigen Bevölkerung, weil jene Wälder, die in der Nähe der Bauernhöfe standen, und aus denen das notwendige Holz einfach mittels Schlitten zu den Höfen transportiert werden konnte, meist auch günstig zu den Hochöfen gelegen waren. In den Bauernaufständen am Anfang des 16. Jahrhunderts spielte daher die Holzversorgung erstmals eine zentrale Rolle. Diese Aufstände blieben letzten Endes erfolglos, das zweigeteilte Eigentumssystem (Obereigentum des Grundherren und Nutzungseigentum der Untertanen) wurde zwar während der Zugehörigkeit Tirols zu Bayern von 1805 bis 1812 abgeschafft, nach der Rückkehr Tirols in das Habsburgerreich wurden aber 1815 sogar die 52 Patrimonialgerichte der Grundherrschaften wieder hergestellt. Allerdings verzichteten die Grundherren wegen der damit verbundenen Kosten (Besoldung der Richter und Schreiber, Erhaltung der Räumlichkeiten) innerhalb der nächsten 30 Jahre gerne auf die niedere Gerichtsbarkeit, die Patrimonialgerichte wurden in staatliche Gerichte umgewandelt.

Dabei hatte es im österreichischen Gerichtswesen zu Beginn des 19. Jahrhunderts grundlegende Änderungen gegeben: 1803 trat in den deutschen Erbländern ein einheitliches Strafgesetzbuch in Kraft, 1812 folgte für das Zivilrecht das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch“. Damit war Österreich zwar noch kein Verfassungsstaat, aber doch ein Rechtsstaat geworden.²

Im ABGB wurde erstmals der Eigentumsbegriff definiert, und zwar heißt es im § 353: „*Alles, was jemand zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigentum.*“ Ergänzend dazu präzisiert der § 354: „*Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz nach Willkür zu schalten, und jeden anderen davon auszuschließen.*“ Die Untertanen sahen sich als Eigentümer ihrer Höfe und glaubten sich damit befugt, die Grundherren von der Mitnutzung auszuschließen. Dabei wollte der Gesetzgeber aber gerade das verhindern, indem er in den §§ 357 und 359 ausdrücklich zwischen dem vollständigen (Recht auf die Substanz und Nutzungsrecht ist in einer Hand vereint) und dem unvollständigen Eigentumsrecht (Recht auf die Substanz liegt beim Grundherren, das Nutzungsrecht beim Untertanen) unterschied. Daraus sollten sich jahrzehntelange Streitigkeiten ergeben, die erst

nach der Revolution von 1848 endgültig geregelt wurden.

Um die Mitte des 19. Jhdts. ging der Bergbau fast überall im Alpenraum zurück, damit verbunden verringerte sich auch der Holzbedarf dieses Wirtschaftszweiges. Das hätte eigentlich zu einer Entspannung für die Holzversorgung für die Landwirtschaft führen müssen, wäre nicht zur gleichen Zeit die Industrialisierung der Habsburgermonarchie langsam in Schwung gekommen. Neben Böhmen lagen die Schwerpunkte der ersten Industrialisierungswelle Österreich-Ungarns in der Lombardei und in Venetien. Für den Bau der Fabriken wurde jede Menge Bauholz gebraucht, das in der Po-Ebene aber nicht zu finden war. Auf ihrer Suche nach geeignetem Bauholz drangen die Holzhändler aus der Po-Ebene die Flüsse entlang immer weiter in die Südalpen vor. Die Flüsse entlang deshalb, weil die Flößerei damals die einzige Möglichkeit war, größere Holzmen- gen über weite Strecken zu transportieren. Diese Bau- konjunktur ließ die Bauholzpreise im Vergleich zum Jahre 1828 innerhalb von 20 Jahren auf das Doppelte ansteigen.



Holzflöße auf der Isar (<https://www.tirol.bayern>)

Im Prinzip galt in Tirol auch im 19. Jhd. als rechtliche Basis der Forstwirtschaft noch immer die Waldordnung Erzherzog Ferdinands vom Jahre 1541, welche grundsätzlich alle Wälder als Eigentum des Landesfürsten betrachtete. Für die Verwaltung dieser Wälder bestanden zwei Behörden: Die zu den Bergwerken, Hüttenwerken und Salinen bringbaren Wälder, das waren ca. $\frac{1}{3}$ der Tiroler Waldflächen mit Schwerpunkt in Nordtirol, unterstanden der Berg- und Salinendirektion in Hall. Für die restlichen Waldflächen mit Schwerpunkt in Südtirol war die „Kameralgefallenverwaltung“ zuständig. Diese hatte die Aufgabe, aus dem Grund- und Immobilienbesitz des Staates möglichst große Erträge (= Gefälle) zu erwirtschaften. Der Bauholzbedarf in Oberitalien, aber auch in Wien und Niederösterreich, wohin vor allem Holz aus dem Außerfern auf dem Lech transportiert wurde, bot dazu alle Voraussetzungen. Allerdings waren dadurch neue Konflikte zwischen der ortsansässigen bäuerlichen Bevölkerung und der Obrigkeit, sprich der Kameralgefallenverwaltung, vorprogrammiert.

Die Bauern waren gewohnt, ihren Holzbedarf in den talnahen Wäldern zu decken. Genau in diesen Wäldern sah aber die Gefallenverwaltung die größten

Profitchancen bei den Bauholzverkäufen nach Venetien, weil hier der Transport des Bauholzes zu den flößbaren Flüssen am billigsten war. Die Kaufverträge mit den italienischen Holzhändlern wurden daher vor allem für Holz aus den talnahen Wäldern abgeschlossen, was zunehmend den Unmut der Bauern erregte, die mit ihren Ansprüchen in die weiter entfernten, höheren Lagen verwiesen wurden. Obwohl die Holzbezüge der Untertanen auf den Haus- und Gutsbedarf beschränkt und mit maximal 40 Stämmen pro Jahr limitiert waren, wurden speziell im Pustertal die Bauern von den italienischen Holzhändlern angestiftet, illegale Schlägerungen durchzuführen und das Holz als Bauholz nach Oberitalien zu verkaufen.³

Mit Gubernialerlass vom 24. 12. 1839 wurde eine „Provisorische Waldordnung für Tirol und Vorarlberg“ in Kraft gesetzt, die den liberaleren Grundsätzen des ABGB hinsichtlich des Eigentumsrechtes Rechnung trug. Der § 35 dieser Waldordnung bestimmte nämlich: „In Wäldern, wo das vollständige oder doch das Nutzungseigentum Privaten zusteht, ist denselben in der Regel die Bewirtschaftung derselben, und die Art der Gewinnung der Haupt- und Nebennutzung überlassen, es bedarf auch zu Holz- fällungen in solchen Wäldern keiner besonderen Bewilligung.“

Zuwiderhandelnden „Waldfrevlern“ wurde aber gleichzeitig mit drakonischen Strafen gedroht. Im § 40 heißt es zum Beispiel: „Jede Forstübertretung ist abzuwandeln und zu bestrafen. Die Waldfrevler werden bestraft mit Polizeiarrest, körperlicher Züchtigung, Forstarbeit und um Geld. Der Arrest kann durch körperliche Züchtigung und Fasten verschärft werden.“ Es war also nur noch eine Frage der Zeit, bis es zu einer Entladung der aufgestauten Spannungen kam.

Am 8. Mai 1846 hielt der k.k. Landgerichtsvolontär Ferdinand von Gilm als Vertreter des Land- und Kreisuntersuchungsrichters von Brunneck, Anton Petzer, in Begleitung des Revierförsters Pokorny und des Forstschützers Plaikner in Reischach südlich von Brunneck die jährliche Forsttagsatzung ab. Was sich dabei abspielte, schilderte der junge Beamte in einem Bericht an seinen Vorgesetzten unter anderem wie folgt⁴.

„Die Angehörigen der oben genannten Gemeinde hatten sich bei dieser Verhandlung in ungewöhnlich auffallender Anzahl eingefunden und umlagerten unberufen den Kommissionstisch. Bald taten sich auch Stimmen hervor mit den Äußerungen: Wie kommt es, dass man uns in der freien Benutzung unserer Eigentumswälder, für welche wir alte und trüffliche Urkunden haben, beschränken will? Lesen Sie aus dem § 35 der Waldordnung vor, wir brauchen keine Bewilligung zum Holzverkauf. Wenn man uns die Wälder nehmen will, so kann man uns ebenso gut die Felder nehmen, dann wissen wir, woran wir sind. Der Kaiser weiß nichts von dem, das ist auch nicht sein Wille. Der Gefertigte tat das Möglichste, um diese Stimmung durch Belehrung und durch Verweisung zur pflichtgemäßen Ordnung zu beschwichtigen.“

Landrichter Petzer leitete den Bericht mit einem ausführlichen Kommentar unverzüglich an den Kreis- hauptmann des Pustertales, Gubernialrat Dr. Johann

Staffler, in Brunneck weiter und betont darin, dass „... das bekannte Vorgehen der k.k. Kameralforstbehörde, alle Wäldungen als Eigentum des allerhöchsten Landesfürsten in Anspruch zu nehmen, seit mehreren Jahren in diesem Landgerichte eine bedenkliche Missstimmung erzeugt hat. Es ist klar, dass dieser Übelstand selbst dem schlichten Bauern in die Augen fallen musste, daher denn auch seine Erbitterung gegen die k.k. Kameralforstbehörde. Bisher setzte er ihren Ansprüchen nur passiven Widerstand entgegen. Da nun aber der k.k. Fiskus anfängt, dieselben im Rechtswege geltend zu machen ... so steht mit Grund zu besorgen, dass dieses Vorgehen zu tätlicher Widersetzlichkeit und zu den bedauerlichsten Exzessen führen werde. Bisher hat der unterzeichnete Landrichter die beinahe täglich von einzelnen und von ganzen Gemeinden gestellten Anfragen, wann denn endlich die allerhöchst zugesicherte Regulierung der Waldeigentumsverhältnisse stattfinden werde, mit der Zusicherung beantwortet, dass höheren Amts sich kräftigst für eine baldige Erledigung dieser Frage verwendet werde. Wenn diese wichtigen Fragen nicht bald gelöst werde, kann der unterfertigte Landrichter fernerhin nicht mehr gutstehen, dass bei dieser gereizten Stimmung nicht irgend eine Störung der Zucht und Ordnung stattfindet.“

Dass die Behörden die durch das Vorgehen der Gefällenverwaltung verursachte Missstimmung in der Bevölkerung durchaus ernst nahmen, ersieht man schon daraus, dass der Kreishauptmann von Brunneck, Dr. Staffler, schon am 14. Mai, also nicht einmal eine Woche nach dem Vorfall von Reischach, einen Bericht an den Gouverneur (Landeshauptmann) Clemens Graf Brandis nach Innsbruck sandte, in dem es unter anderem heißt:

„Hochgeborener Graf! Gnädiger Herr!

Das Drängen und Treiben der Kameralbehörden gegen den ruhigen Waldbesitz, gegen Waldeigentum und Waldgenussrechte erzeugt nun, da die seit Jahren versuchten Mittel der gesetzlichen Ordnung und die dringendsten Vorstellungen im Wege der Behörden fruchtlos geblieben, eine Reaktion anderer Art:

Da tritt jetzt die Selbsthilfe, dort brechen laute Anklagen los und bedenkliche Drohungen. Ich halte mich verpflichtet, unter Vorlage dieses Berichtes Eurer Exzellenz die ehrerbietige Anzeige hiervon zu erstatten, und zugleich die Versicherung beizufügen, dass eine ähnliche Stimmung fast in allen Bezirken des Kreises das Volk beherrsche. Die ernstlichen Besorgnisse, welche ich schon öfter dem Hohen Landespräsidium als auch dem hochlöblichen Landesgubernium anzuregen veranlasst war, scheinen nun bald in Erfüllung zu gehen. Ich bitte Eure Exzellenz insbesondere den Bericht des verlässigen Landrichters Petzer, der als ein Eingeborener und bei seiner vieljährigen Dienstleistung im Pustertale den Volkscharakter gewiss am richtigsten beurteilt, aufmerksam zu würdigen.

Eine große Aufregung im Volke kann nicht verkannt werden, von der Drohung führt der nächste Schritt zur Tätlichkeit. Die Behörden müssen strafend einschreiten, alleine welcher Erfolg ist davon zu erwarten? Gewiss nicht Beruhigung oder Herstellung der Ordnung, das Volk wird den unglücklichen Täter als einen Märtyrer der Gerechtigkeit ansehen und bemitleiden.

Ich halte es für meine Pflicht, auf das Schlimmste aufmerksam zu machen. Mit dieser ehrerbietigen Anzeige erlaube ich

mir die angelegenste Bitte zu verbinden, dass Eure Exzellenz sich bewegen finden mögen, diesen an sich unerheblichen, aber deutungsvollen Anlass als Fingerzeig zu benützen, um ehestens jene wirksamen Einleitungen zu treffen, welche geeignet sein werden, großes drohendes Unheil abzuwenden.“

Gouverneur Brandis nahm die Sache ernst und bereiste im Sommer 1846 große Teile von Tirol. Um sich ein Bild über die Stimmung in der Bevölkerung zu machen, verzichtete er auf die Begleitung durch Beamte und wanderte zu Fuß „... mit Landleuten und Gemeindevorständen, um Beobachtungen ganz frei von amtlichen Einflüssen und möglicherweise vorgefassten Meinungen anstellen zu können.“

Clemens Graf Brandis, 1798 geboren, stammte aus einem steirischen Adelsgeschlecht, studierte Rechts- und Staatswissenschaften und trat 1824 in den Staatsdienst ein. 1836 bis 1838 war er Kreishauptmann von Bozen und wurde dann zum Hofrat der Vereinigten Hofkanzlei in Wien ernannt. In dieser Funktion lernte er auch Karl Friedrich Ritter von Kübeck kennen, der 1840 zum Präsidenten der Hofkammer, einer Art von Finanz- und Wirtschaftsministerium, avancierte. Nach Abschluss seiner Stimmungserhebungen wandte sich daher Brandis mit Schreiben vom 8. August 1846 an Kübeck mit dem Ersuchen, sich dafür zu verwenden, dass die bereits im Jahre 1837 vom Kaiser genehmigte Forsteigentumspurifikation endlich in Kraft gesetzt werde. Dabei scheute Brandis auch vor drastischen Formulierungen nicht zurück, wenn er unter anderem schreibt:

„Während die Forstbehörden und Gemeinden und Private im Pustertale über das Forstrecht hadern, ziehen die italienischen Holzhändler herum und bereden das Landvolk, ihre Wäldungen schnell abholzen zu lassen, weil sie ihnen von der Finanzverwaltung nächstens genommen werden. Die Erbitterung ist, wie ich von verlässlicher Seite versichert wurde, auf einen Grad gediehen, dass, wenn nicht bald Einhalt geboten wird, blutige Auftritte zu gewärtigen sind.“

Mit Hofdekret vom 7. April 1834, Zl. 14.306, hat die Hobe Allgemeine Hofkammer die Grundsätze der Waldpurifikation aufgestellt, mit denen – wenn man sie noch gelten lassen wollte – das ganze Land zufrieden wäre. Diese Grundsätze wurden von Seiner Majestät genehmigt, aber leider nie zur Ausführung gebracht. Käme diese Waldpurifikation zustande, so erhielte der Staat ein bedeutendes Waldareal in sein unbestrittenes Eigentum, das er kultivieren, und als einen kostbaren Schatz für künftige Zeiten bewahren könnte, und die Gemeinden und Privaten von der anderen Seite im gesicherten Besitze der ihnen zugewiesenen Wäldungen würden eine bessere Aufmunterung zur Kultivierung und Schonung derselben finden, wie mir die Landleute allerorten versicherten.“

Mittlerweile hatte sich auch der Tiroler Landtag bei der Regierung in Wien über die Missstände im Tiroler Forstwesen beschwert. In einer Stellungnahme dazu an den Obersten Kanzler Inzaghi unterstützte Brandis die Forderungen der Stände und schlug wiederum vor, die Angelegenheit durch die Umsetzung der bereits 1837 genehmigten Forstpurifikation aus der Welt zu schaf-

fen, möglichst noch vor Beginn der nächsten Landtagssession im Mai 1847, da ansonsten sogar mit Aufständen gerechnet werden müsse. Seine Stellungnahme schloss er mit der dramatischen Aufforderung: „*Es dürfte Eurer Exzellenz nicht unbekannt sein, wie emsig die revolutionäre Propaganda von Frankreich und der Schweiz aus ihre Netze auf den österreichischen Staat und insbesondere Tirol auszuwerfen bemüht ist. Der fromme Sinn der Tiroler und ihre langbewährte Anhänglichkeit an das durchlauchtigste Kaiserhaus sind eine hinreichende Bürgschaft, dass diese Bemühungen fruchtlos bleiben werden, alleine es ist umso mehr zu wünschen, dass jeder Anlass zu einer allgemeinen Aufregung unter diesen Umständen schnell beseitigt werde.*“

Diese drastischen Schilderungen des Gouverneurs werden wohl dazu beigetragen haben, dass Bewegung in die seit zehn Jahren in einem hofkammerpräsidialen Schreibtisch schlummernde Angelegenheit kam: Eine Kommission aus Vertretern „aller beteiligten Hofstellen“ arbeitete einen Entwurf aus, der dem Kaiser vom Hofkammerpräsidium in einem „allerunterthänigsten Vortrag“ unterbreitet wurde. Mit „allerhöchster Entschliebung vom 6. Februar 1847“ wurde dieser Entwurf von Kaiser Ferdinand I. genehmigt, worauf die Hofkanzlei mit Dekret vom 11. April 1847, also gerade noch rechtzeitig vor Beginn der Landtagssession, die „Forsteigentumspurifikation“ in Kraft setzte.

Was brachte nun diese Forsteigentumspurifikation, die gerade einmal zweieinhalb Seiten umfasste, wirklich für die (vor allem) bäuerliche Bevölkerung?

Das jeden Privatbesitz – außer in Folge landesfürstlicher Verleihung – ausschließende landesfürstliche Hobeitsrecht über die Wälder Tirols wird auf die Waldungen des Ober- und Unterinntales und des Wipptales, welche sich gegenwärtig unter Verwaltung der Staatsbehörden befinden, beschränkt.“

Falls Private oder Gemeinden auf Teile dieser Wälder Eigentumsansprüche im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches stellen, so können diese bei einer eigens einzurichtenden Kommission binnen drei Monaten angemeldet werden.

Wenn auf den lt. Pkt. 1 als Staatswälder vorbehaltenen Wäldern „Holzbezugsrechte oder Gnadenholzbezüge der Untertanen“ lasten, so sollen diese durch „**Ausscheidung und Überweisung einzelner Forsteile in das volle Eigentum, und zwar nicht der einzelnen Untertanen, sondern der betreffenden Gemeinden, so weit es nur immer zulässig ist, abgelöst werden.**“

Die auf der Basis dieses Dekretes gebildeten Kommissionen bereisten zwischen 1847 und 1853 alle Tiroler Gemeinden, um über die Aufteilung der Wälder in die drei Kategorien Staatswald, Gemeindewald und Privatwald auf Grund der Anmeldungen der Gemeinden bzw. der Privaten zu entscheiden.

Dabei ergab sich aber noch ein zusätzliches Problem, nämlich das Erbrecht: Im Unterland galt seit Generationen das auf das bayrische Stammesrecht zu-

rückgehende **Anerbenrecht**, das heißt, der älteste Sohn erbte den gesamten Besitz seines Vaters, die weiblichen Geschwister erhielten bestenfalls eine geringe finanzielle Abfindung, der Hof blieb aber ungeteilt. Im Oberland hingegen galt in der Regel das alemannische **Realteilungsrecht**, der Besitz des Vaters wurde unter den Erben aufgeteilt, die Höfe wurden dadurch immer kleiner und konnten bestenfalls noch im Nebenerwerb bewirtschaftet werden. Die bei der Eigentumspurifikation auf diese Oberländer Höfe entfallenden Waldflächen wären so klein gewesen, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder nicht mehr möglich gewesen wäre. Die vom Ärar als Ablösungsflächen abgetretenen Wälder gingen daher im Oberland fast ausschließlich an die jeweiligen Gemeinden, die Liegenschaftsbesitzer erhielten in diesen Gemeindewäldern ein Holzbezugs- und Weiderecht. Und das war die Geburtsstunde der „**Gemeindegutsagrarergemeinschaften**“.

Im Unterland hingegen gibt es meines Wissens nur eine einzige Gemeindegutsagrarergemeinschaft, nämlich jene von Langkampfen, alle anderen Ablösungswaldflächen wurden direkt den Höfen zugeschlagen. Im Bereich der ehemaligen Hofmark Pillersee wurden von der Kommission mehr als 4000 ha, das ist mehr als die Hälfte der gesamten Waldfläche, als Privatwald anerkannt. Lediglich neun angemeldete Ansprüche wurden in den vier Gemeinden des Pillerseetales abgelehnt, darunter auch jener der Gemeinde Fieberbrunn auf Abtretung der „unverteilten Gemeindeau“, die sich entlang der Ache überwiegend mit Erlen bestockt auf einer Länge von ca. 8 km hinzog.

Zusammenfassung:

Die Forsteigentumspurifikation stellt für die Waldflächen in Tirol den Abschluss eines jahrzehntelangen Prozesses zur Entflechtung der Beziehungen zwischen dem Ober- und dem Nutzungseigentümer dar. Dass diese Entflechtung hinsichtlich der Wälder in Tirol bereits einige Zeit vor der allgemeinen Grundentlastung auf Grund des Antrages des Abgeordneten Kudlich erfolgte, ist sicherlich auf einige lokalspezifische Umstände zurückzuführen:

Mit wenigen Ausnahmen in Südtirol fehlte in Tirol der bodenständige, mit großem Grundbesitz ausgestattete Adel. Unter Berufung auf das Bergregal gelang es den Habsburgern daher bereits im 16. Jh., mit Hilfe verschiedener Waldordnungen eine Oberhoheit über alle Wälder Tirols zum Zwecke der Holzversorgung der Salinen, Berg- und Hüttenwerke durchzusetzen.

Zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der bäuerlichen Bevölkerung wurden dieser im Laufe der Jahrhunderte Nutzungsrechte an bestimmten Waldteilen verliehen. Diese Wälder lagen meist in der Nähe der Siedlungen, das Holz konnte daher mit den damaligen Transportmitteln leicht zu den Höfen gebracht werden.

Der Bergbau, der gegen Ende des Mittelalters die

Triebfeder für die „Verstaatlichung“ der Wälder durch die Landesfürsten war, war in Tirol stark zurückgegangen und hatte mit Ausnahme der Saline in Hall nur noch lokale Bedeutung. Das wirtschaftliche Interesse des Staates am Waldeigentum war daher in der ersten Hälfte des 19. Jhs. nur mehr relativ gering.

Nach großen Überschwemmungen wurde Anfang des 19. Jh. erstmals die Schutzfunktion des Waldes in den Gebirgstälern wahrgenommen. Auf den Staat als alleinigem Waldeigentümer kamen dadurch neue, kostspielige Aufgaben zu. Zur Verwaltung seines Eigentums- bzw. Obereigentumsanspruches benötigte der Staat drei Behördenorganisationen, die nebeneinander und teilweise sogar gegeneinander arbeiteten. Für die „forstpolizeilichen“ Agenden war die allgemeine Verwaltung der Kreisämter und Landgerichte zuständig, für jene Wälder, die noch zur Versorgung der verbliebenen Bergwerks- und Hüttenbetriebe gebraucht wurden die Berg- und Salinendirektion in Hall mit ihren regionalen Montanforstämtern. Für mehr als zwei Drittel des Tiroler Waldes war hingegen die Kameral-Gefällen-Verwaltung mit einer eigenen Forstorganisation zuständig.

Zwischen dem „Montanärar“ und der lokalen Bevölkerung gab es im Großen und Ganzen nur geringe Spannungen, weil beide an der langfristigen Deckung ihres Holzbedarfes interessiert waren. Die Gefällverwaltung hingegen hatte die Aufgabe, aus dem Wald- und Grundbesitz des Staates möglichst hohe Einnahmen zu erzielen. Einnahmen aus dem Holzverkauf waren nur dort zu erzielen, wo ein Markt und entsprechende Transportmittel vorhanden waren. Als gegen Mitte des 19. Jhs. in Oberitalien die erste Industrialisierungswelle einsetzte, entstand eine große Nachfrage nach Bauholz, die aus den an den Flüssen gelegenen Südtiroler Wäldern befriedigt werden konnte.

Die Gesetzgebung der Habsburger Monarchie war vielfach durch Widersprüche und Halbherzigkeiten gekennzeichnet. Das ABGB normierte zwar im Sinne der Aufklärung die Freiheit und Unverletzlichkeit des Eigentums, behielt aber trotzdem – wahrscheinlich auf Druck des Adels und der Kirche – den Begriff des Obereigentums bei.

Von der Verwaltung wurde einerseits schon frühzeitig erkannt, dass das System des Ober- und Nutzungseigentums auf Dauer nicht haltbar war. Für die Tiroler Wälder wurde daher bereits 1834 eine „Purifikation“ beantragt, die 1837 auch vom Kaiser genehmigt wurde. Dieselbe Verwaltung war aber trotz des steigenden Unmutes in der Bevölkerung zehn Jahre lang nicht im Stande, die bereits genehmigten Maßnahmen auch umzusetzen.

Aus den Quellen lässt sich deutlich herauslesen, dass am Vorabend der Revolution von 1848 die Behörden in erster Linie daran interessiert waren, „Ruhe, Zucht und Ordnung“ aufrecht zu erhalten. Gouverneur Clemens Graf Brandis überzeugte sich 1846 persönlich bei seinen Reisen durch das Land davon, dass

die ungelöste Frage des Forsteigentums zumindest regional eine Gefahr für die angestrebte „Ruhe, Zucht und Ordnung“ war. Auf Grund seiner persönlichen Beziehungen gab er schließlich den Zentralstellen in Wien den entscheidenden Hinweis, dass dieses Problem im Grunde seit zehn Jahren gelöst war, es fehlte nur noch die legislative Umsetzung der „allerhöchsten Genehmigung“ vom Jahre 1837.

Die Forsteigentumspurifikation war nur ein erster Schritt, der lediglich der grundbesitzenden Oberschicht des vierten Standes zugutekam. Nur die Bauern hatten im Laufe der Jahrhunderte bestimmte Waldflächen zugeteilt erhalten, für die sie nunmehr auch das „vollständige und ungeteilte Eigentumsrecht“ im Sinne des § 357 ABGB erhielten. Ungeregt war die Frage der Holzversorgung aber nach wie vor für die ständig steigende Zahl der Nichtbauern, nämlich der kleinen Handwerker, Gewerbetreibenden, Bergleute und Tagelöhner, die zwar ein eigenes Haus, aber keine oder nur sehr kleine landwirtschaftliche Nutzflächen besaßen. Sie wurden regional unterschiedlich als Keuschler, Kleinhäusler oder Söllhäusler bezeichnet. Auch sie hatten bisher ihren Holzbedarf aus den landesfürstlichen Wäldern gedeckt, ihre Ansprüche wurden aber erst mit dem kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853 über die Ablösung und Regulierung der Grundlasten (Servitutenregulierungspatent) geregelt, indem ihnen jährlich ein fixes Holzquantum, das sogenannte Servitutsholz, aus den verbliebenen Staatswäldern zuerkannt wurde.

Die Übertragung der aus der Forsteigentumspurifikation entstandenen Gemeindewälder im Oberland an Agrargemeinschaften war eine politische Entscheidung der Ära von LH. Wallnöfer zugunsten der Bauern. Als Funktionäre der Agrargemeinschaften konnten einige von ihnen den Hals nicht voll genug bekommen, bis sich einzelne Gemeinden zu wehren begannen und den Rechtsweg beschritten. Auf Grund der oben dargelegten Entstehungsgeschichte der Gemeindegutsagrargemeinschaften müsste eigentlich der Europäische Menschenrechtsgerichtshof die Rechtsansicht des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes übernehmen.

¹ Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. 6. 2008, Zl. B 474/07

² Helmut Rumpler: Österreichische Geschichte von 1804 bis 1914 (Wien 1997, S. 109)

³ Heinrich Oberrauch: Tirols Wald- und Weidwerk Innsbruck 1952, S.266 f)

⁴ Tiroler Landesarchiv Jüngerer Gubernium 1846, Präs. 1844, Faszikel 3708: Dieser Akt enthält nicht nur die Berichte der Lokalbehörden, sondern auch die weiteren Schritte von Gouverneur Brandis, die schließlich zur Forstpurifikation in Tirol führten. Die aus diesem Akt stammenden Passagen sind in Kurrentschrift hervorgehoben.

Beim Hammerwirt

Georg Bucher—“Hammerwirts-Georg“

Angela Spiegl



Georg Bucher wurde am 13. Juli 1939 geboren. Seine Eltern, Antonia und Georg Bucher, wohnten damals im Trogerhaus (heute Erben nach Troger Leni) in Rosenegg.

Der Vater musste nach Beginn des 2. Weltkrieges im Mai 1941 einrücken. Die Mutter führte gemeinsam mit der

Großmutter (der Großvater war bereits 1940 verstorben) und mit Tante Nani das Hammerwirthaus. Georgs Mutter kochte, Tante Nani und Mali bedienten und die legendäre Großmutter, die Hammerwirtin, war die „Chefin“. Sie war immer in der Gaststube anzutreffen, gab Anweisungen, hatte alles im Auge, unterhielt die Gäste, spielte Karten und sprach z.B. bei Streitereien auch ein Machtwort. Georg kannte sie nur in dunklen, hochgeschlossenen Kleidern.

Die Großeltern hatten das Hammerwirthaus 1900 gekauft, den Bau des zweiten Gleiskörpers der Gisela-bahn von 1913 - 1915 miterlebt und viele Bauarbeiter, hauptsächlich Italiener und Kroaten sowie Arbeiter aus dem Hüttwerk als Gäste bewirtet. Anfang der Vierzigerjahre wohnten beim Hammerwirt die Großmutter, Georg und die Eltern, Tante Nani, ihre Tochter Mali mit ihrem Mann Stefan Hechenberger und deren Tochter Mali, sowie die Dirn Nani, eine Nichte des Großvaters.



der Hammerwirt nach der Jahrhundertwende

Der Hammerwirt war damals ein renommiertes Gasthaus. Wo heute das Büro und die Garage der Firma Dödlinger-Erdbau steht, gab es im Winter eine

Eisbahn. In den Pausen oder beim „Moarn“ kamen die Männer zum Wärmen, Trinken und Essen. Besonders an den Eisschützen-Obmann, Zimmermeister Steff (Stefan Foidl) aus Pfaffenschwendt, erinnert sich Georg noch gut. Noch früher gab es sogar einen Tennisplatz an der Ache und vor dem Haus eine Veranda mit sechs Tischen, anschließend einen großen Gemüsegarten (heute Parkplatz).



Die Hammerwirtsveranda um 1950

Wo die Straße nach Großehehen führt, war ein ca. 20 m tiefer Keller im Berg. Dort wurde das Bier kühl gehalten. Als gegen Ende der Kriegszeit Fliegerangriffe geflogen wurden, diente dieser Keller als Schutzraum, vermutlich hätte er aber keinen wirklichen Schutz geboten. Auch Familien aus der Nachbarschaft suchten hier Zuflucht. Einzig Hechenberger Steff ging nie in den Keller. Er hatte eine Beinprothese infolge einer Kriegsverletzung.

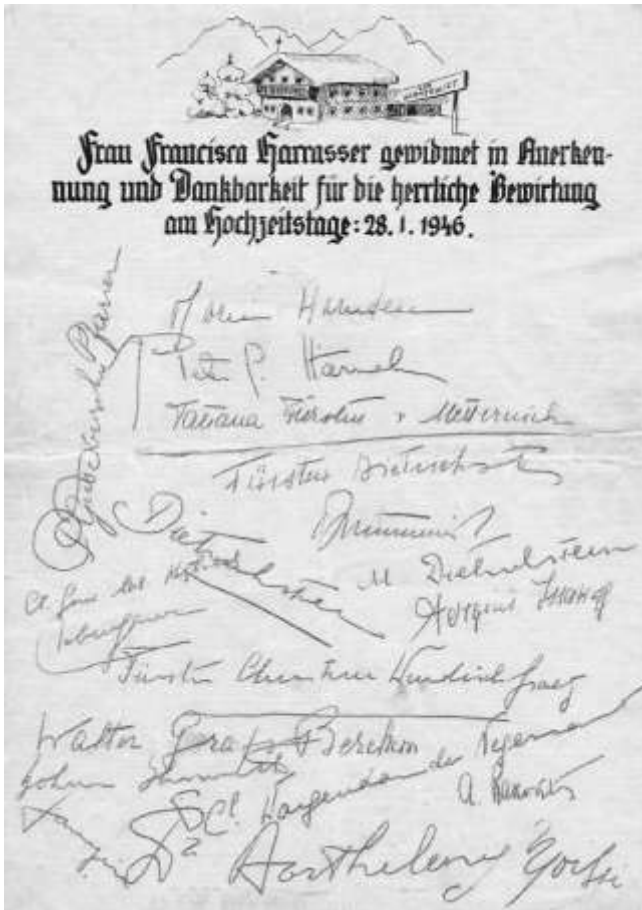
Die Dirn Nani war unter anderem auch für die Stallarbeit zuständig, denn es gehörte auch eine kleinere Landwirtschaft zum Hammerwirt. Georg hatte sie gern, weil sie so lustig war. Sie konnte auch gut singen und an manchen Abenden unterhielt sie zusammen mit Mali die Gäste in der Stube. Mali spielte auch Harfe. Sogar von auswärts kamen öfter Musikanten, Georg erinnert sich noch gut an die „Poiger-Dirndl“, Loisi und Hilde, die im Hammerwirt öfter ihren Gesang zum Besten gaben. Ein Stammgast war auch Stefan Arnold, der im Hüttwerk eine leitende Stellung innehatte. Er spielte Gitarre.

Auch die Kinder lebten im Wirtshausalltag mit und wurden bald zu kleineren Diensten herangezogen. So mussten Georg und Mali aus dem Keller Bier holen oder Gläser waschen. In einem Kupferkessel in der Gaststube gab es dafür Wasser, die Gläser wurden ausgeschwenkt und umgekehrt auf ein Holzgestell mit Zapfen gestürzt, wo sie trockneten und dann wieder verwendet wurden. Es gab für die Familie keine Privaträume, alles spielte sich in der Gaststube ab, Rauch inklusive.

In der Hütte war im Schloss Rosenegg bereits Hotelbetrieb, aber ohne Restaurant. Neben dem Hammerwirt gab es noch den Hüttwirt und Gasthof Obermair.

Feriengäste wurden am Bahnhof mit dem Leiterwagel abgeholt und kamen hauptsächlich wegen der guten Luft und zum Wandern.

Beim Hammerwirt war eine Speisekarte nicht üblich. Die Gäste bekamen ein Tagesgericht, oft einfache Speisen, die bei uns üblich waren. Georg hat noch ein Dankschreiben einer noblen Hochzeitsgesellschaft um die Fam. Graf Metternich, die 1946 beim Hammerwirt das Hochzeitsmahl eingenommen hatte.



Zu den Stammgästen zählte auch der bekannte Dipl. Ing. Franz Wallack, der die Großglocknerstraße geplant hatte. Er und seine spätere Gattin haben sich anlässlich einesurlaubes beim Hammerwirt kennen gelernt. Lange war die Großmutter mit ihnen in Briefverbindung.

Im Wirtshaus gab es damals offenes Bier zu kaufen. Die Kunden läuteten an der Glocke und wurden bedient. Einmal kam ein Major um Bier. Weil ein Stöpsel auf dem Boden lag, sagte der kleine Georg zu ihm: „Major klaub‘ auf den Stopstl!“ Als es in den 1960er Jahren dann im Lebensmittelhandel Flaschenbier zu kaufen gab, entging den Wirten dieses Einkommen, gleich in der Nähe war ja das Ritsch-Geschäft. Noch eine Episode aus Kindermund: Ein Hitlerbild in der Gaststube war Pflicht und es hieß, das ist der Führer. Als einer den ca. vierjährigen Georg fragte, ob er wisse, wer das sei, antwortete dieser: „Der Bierführer“.

Georg besuchte den Kindergarten im Zechbauerhaus, die Tante war Imelda (spätere Schroll). In der „Hütten“ war auch die Mühle interessant und die Bä-

ckerei, wo Georg und Mali jun. viel Zeit verbrachten. Mali und Steff Hechenberger hatten die Bäckerei von 1946 – 1950 in Pacht. In der heutigen Zeit wäre es wegen der Hygienevorschriften undenkbar, dass die Kinder sich in der Backstube aufhalten und zuschauen könnten.

Als der Vater 1945 aus dem Krieg zurückkam, war Georg bereits sechs Jahre alt. Er kannte ihn kaum. Ein Jahr später wurde Georgs Bruder Stefan geboren.



hinten Georg Bucher und Mali Hechenberger, vorne Stefan Bucher

Nach der Volksschule 1949/50 besuchte Georg die Hauptschule in Kitzbühel, dann in St. Johann. Als Fremdsprache wurde wegen der Besatzung Französisch gelernt. Nur wenige Kinder aus Fieberbrunn besuchten die Hauptschule. Aus Georgs Jahrgang waren dies Stockklausner Sigurd, Wallner Hansi, Kapeller Barbara, Würtl Greti, Kafka Elfriede, Divi-

sek Reinhold, Denkmayr Hermann, Schroll Hans, Leutgeb Ekkard, ...und die Bekleidung: Lederhose, lange gestrickte Strümpfe, ...

Nach Abschluss der Hauptschule begann Georg eine Lehre beim Sägewerk Hartl als Industriekaufmann Fachrichtung Holzindustrie. Der Chef hatte ihn öfter bei den Hausaufgaben in der Gaststube beobachtet. Es war eine Ehre, für diese Lehrstelle gefragt zu werden. Georg wusste eigentlich nicht so richtig, was ihn erwartete. Es waren drei strenge Lehrjahre mit einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden und einem Monatslohn von anfangs ca. S 300,—. Es gab im Büro keine Rechenmaschine, „so etwas brauchen wir nicht!“, war die Meinung des Chefs. Arbeitsbeginn war früh, manchmal schon um 5 Uhr, wenn es zum Holzmessen war. Da musste Georg als Schreiber dabei sein und bei jedem Wetter in die Gräben hinein mit dem Fahrrad. Dort waren jeweils der Waldaufseher und der Holzbesitzer anwesend, so kannte Georg ziemlich alle Bauern in der Gegend. Bald konnte er die Rundholz-Tabellen auswendig.

Auch auf dem Gelände der Säge gab es Messaufträge. Während die Bretterstapel auf die LKWs verladen wurden, mussten schnell die Berechnung, die Frachtpapiere und Zoll-Bescheinigungen für Deutschland und Italien vorbereitet, mit Stempelmarken versehen und Durchschläge angefertigt werden. Schleifholz kam mit

der Bahn nach Hallein. Täglich war die Post im Dorf zu holen, auch einmal wöchentlich viel Bargeld von der Bank in St. Johann in Tirol – alles mit dem Rad. Einmal bekam Georg Angst, dass er überfallen werden würde, als bei Außergrub einer der Knechte mit einem Stecken an der Straße stand.

Wenige Jahre nach dem Lehrabschluss machte Georg in Innsbruck im Abendkurs den Bilanzbuchhalter. Da musste er früher aus dem Büro weg, mit dem Zug nach Innsbruck und nach dem Kurs bei Bekannten nächtigen. In der Früh fuhr er wieder mit dem 6-Uhr Zug zurück. Diese „Fehlzeiten“ wurden vom Urlaub abgezogen (der Kurs dauerte 9 Monate und war selber zu bezahlen).

Einmal wurde es nach dem Kurs etwas später. Als er in sein Quartier zurück kam, wurde er aufgeregt vor dem Haus erwartet. Es war von der Decke über Georgs Bett ein Stück vom Plafond heruntergebrochen und sein längeres Ausbleiben hat ihn vor einem Unglück bewahrt.



die Hartlsäge

Zu seinen Aufgaben gehörte außer der Buchhaltung auch die Lohnverrechnung und Auszahlung der Arbeiter. Damit diese nicht mit den dreckigen Schuhen ins Büro kamen, wurde ihnen der Monatslohn durch das Fenster hinaus gereicht. Der Hartl-Chef war ein stattlicher Mann, immer mit Bundhose und Lodenrock bekleidet. Er war viel auf dem Betriebsgelände unterwegs, um alle und alles zu kontrollieren. Ansonsten hatte er vom Erkerzimmer den Hartholz-Lagerplatz im Blick und wehe, es erlaubte sich jemand eine Pause. Es waren ca. 15 Männer beschäftigt. Georg erinnert sich an Wimmer Georg, Jöchel Lois, Abfalterer Toni, der bei einem Holztransport ums Leben kam, Foidl Lois (Pfeifern), Nothegger Leo, Hörl Hans, Landegger Ruap, Niederacher Hans (Holzmesser), Außergrünbichl Christian und Toni, Wald Toni (Hochreith, Holzeinkäufer), ...

Das Sägewerk dehnte sich vom heutigen Foidl-Bürohaus (Schnittholzlager) bis zum Wörgötterhaus hinauf zum Bahnhofbühel (Rundholz) aus. Es gab keinen Hubstapler, und wenn eine „Trulle“ zur Säge her-

unter gelassen wurde (heute Lagerhaus/KIK/Schuh-Tipp) sperrte man für diese Zeit die Straße.

Insgesamt arbeitete Georg 12 Jahre für die Hartlsäge.

In den 1950er Jahren veränderte sich vieles in Rosenegg. Mali und Steff Hechenberger bauten gegenüber vom Hammerwirt ein Haus, in dem eine Trafik im Erdgeschoss eingerichtet wurde, welche Steff als Kriegsinvalide führen durfte. Damals wurde auch Stefan jun., der Sohn von Mali und Steff, geboren. Erst später kam die Erweiterung durch ein Café.

Auch beim Hammerwirt wurde umgebaut. Es gab mehr Gästezimmer und auch das Lokal wurde vergrößert.

1969 verstarb die Großmutter, 1970 wurde der Hammerwirt geschlossen. Georgs Eltern waren bereits mit einem Alter von 52 bzw. 63 Jahren verstorben. Die Räumlichkeiten im Erdgeschoß wurden an die Raika Fieberbrunn vermietet und im hinteren Teil das Restaurant „La Pampa“ eingerichtet, im Obergeschoß wurden Ferienwohnungen vermietet.

Für gut 2 Jahre wechselte Georg zur Sparkasse Kitzbühel und versah seinen Dienst in St. Johann in Tirol. Dann wurde er 1968 für die Firma Gebro abgeworben, das war eine schwere Entscheidung, denn es gefiel Georg gut in der Bank. Die Firma Gebro beschäftigte damals ca. 100 Mitarbeiter (heute ca. 250 und zusätzlich Niederlassungen im Ausland). Der Betrieb entwickelte sich sehr positiv. Besondere Erinnerungen aus der 36-jährigen Tätigkeit sind:

- ◇ an erster Stelle die Eigentümerfamilie Broschek,
- ◇ Mitarbeiter, die einander freundschaftlich verbunden waren und mit denen zum Teil jetzt noch Kontakte bestehen,
- ◇ Freude an den immer umfangreicheren Tätigkeiten und an der Übernahme von Verantwortung,
- ◇ schöne Betriebsausflüge und –feiern.

Georg heiratete im Mai 1972 seine Frau Anni, geb. Schiestl, und sie wohnten zuerst beim Hammerwirt. Die beiden Kinder kamen 1975 und 1979 zur Welt. Edith arbeitet heute als Chemikerin und Dozentin an der Montanuniversität in Leoben und Matthias als Grafiker bei der Firma Gebro. 1980 konnten Georg und seine Familie das neue Haus in Lehen beziehen.

Der Bruder Stefan (leider bereits 2017 gestorben) hatte Betriebswirtschaft studiert und lebte mit seiner Familie 46 Jahre in Deutschland. Bis zu seiner Übersiedlung nach Deutschland war Stefan, neben dem Besuch des Gymnasiums und seinem Studium in Innsbruck, eine große Stütze für den Gastbetrieb. Das Hammerwirtshaus wurde 2011 verkauft und heute steht darauf ein Geschäfts- und Wohnhaus direkt am Kreisverkehr Rosenegg.

Zum 90er einen zünftigen Watter

Von der Geburtstagsfeier der Hammerwirtin

Der Kitzbüheler Anzeiger schreibt am 21.11.1964:

Bezirksobmann Hermann Gaisbichler beglückwünschte die Jubilarin im eigenen Namen und im Namen der Handelskammer und überreichte ihr als Präsent ein Gemälde. Namens der Sektion Fremdenverkehr gratulierte Gastwirteobmann Wolfgang Hagsteiner und konnte ihr die Urkunde für „75 Jahre vorbildliche Tätigkeit im Gastgewerbe“ zusammen mit einem herrlichen Blumenstrauß überreichen und auch Bürgermeister Leonhard Kapeller gratulierte seiner ältesten Gemeindegängerin herzlich. Unter den Gratulanten befanden sich weiters der Obmann des Fieberbrunner Wirtschaftsverbandes Michael Rettenwander und Zimmermeister Johann Foidl.

Zur Verschönerung der Feier spielten und sangen die beliebten „Stoanabacher“ aus Oberndorf, welche zu später Stunde durch die Gesangsgruppe Willi Gantschnigg aus St. Johann verstärkt wurde. Da ging es richtig lustig zu und heimatlich beschwingt, denn die Jubilarin säumte auch mit dem Wein nicht, wie es sich bei so einer Feier gehört.

Selbstverständlich mußte auch noch ein „Jubiläumswatter“ arrangiert werden. Die Jubilarin verband sich gleich mit dem prominentesten Gast aus der Nachbargemeinde Hochfilzen Kommerzialrat Gaisbichler, und diesem wirklich originellen und mächtigen „Watterpaar“ stellten sich als Gegner Bürgermeister Kapeller und Gastwirteobmann Hagsteiner, von dem es einmal hieß, er wäre der beste Zeltenwatter aller Zeiten! Natürlich gab es genug Kiebitze, welche das Spiel genauestens verfolgten und auf den Ausgang gespannt wie eine Saite waren. Am liebsten hätten einige Unentwegte Wetten arrangiert oder ein Toto. Die Jubilarin und Hermann gewannen das Spiel und der Jubel war groß; die beiden Verlierer mußten in die „Tasche greifen“ und blechen.

Als es Mitternacht wurde, gelang der Jubilarin noch eine zweite Überraschung: sie machte selbst Polizei! Sie hätte diese Gastwirtepflicht noch nie versäumt und könnte dies daher am wenigsten an so einem Freudentag machen. „Aussi“, meinte sie mit einem lachenden und einen weinenden Auge und drückte noch allen die Hand und machte hinter dem letzten Gast die Haustüre zu und meinte fürsorglich, ob wohl niemand etwas vergessen hätte, zum Heimgehen.

Die Geister von Wiesensee

Hans Edelmaier



der Wiesensee in den Loferer Steinbergen (Gemälde von August Frech (1875 - 1949), Quelle: Internet

Der abgelegene Wiesensee ist ein ausnehmend idyllischer Platz in Hochfilzen. Er hat auch immer wieder Fotografen und Künstler inspiriert. Klettergarten und Kneipp-Anlage tun seiner Beschaulichkeit keinen Abbruch.

Früher führte nur ein schlechter Weg an ihm vorbei und durch den Warminger Graben hinaus nach Schwendt und St. Ulrich. Vom Dorf war man dorthin zu Fuß zweieinhalb Stunden unterwegs, eine davon durch den Wald, was romantisch, aber auch geheimnisvoll und gelegentlich unbehaglich ist. Noch dazu dort, wo sich der Warminger Graben schluchtähnlich verengt, wird es gar ein wenig schaurig. Und das hat immer schon die Fantasie angeregt.

Irrlichter

Leuchtkäfer (im Volksmund auch „Glühwürmchen“ genannt) besitzen Leuchtorgane, mit denen sie bei Dunkelheit Leuchtsignale (Biolumineszenz) zum Anlocken von Weibchen zur Paarung aussenden. Die Leuchtperiode der mitteleuropäischen Leuchtkäfer liegt zwischen Juni und Juli, weshalb man sie auch „Johanniswürmchen“ nennt (nach dem Johannestag am 24. Juni). Das nächtliche Schauspiel der durch die Nacht tanzenden Leuchtkäfer hat (zusammen mit fluoreszierendem feuchten Holz) die Menschen irritiert,

die sich das nicht recht erklären konnten. Schließlich haben sie es als „Irrlichter“ verstanden und mit der Vorstellung von Toten verbunden, die aus irgendeinem Grund der Erlösung nicht teilhaftig wurden.

Der moderne Mensch hat den Tod in Spitäler und Hospize ausgelagert, aber unseren Vorfahren war das Sterben vertraut – es fand mitten im Familien- und Bekanntenkreis statt. Sie begegneten dem Tod mit Totenfürsorge durch Grabbeigaben und Gebete, gewärtigten aber auch Totenangst, wenn der Tod ungewöhnlich und die Bestattung unvollständig erfolgte. Das hatte ein festgefügtes Totenritual zur Folge, das den Übergang der Seele aus dem sterblichen Überrest ins jenseitige Leben ungestört vollziehen sollte.

Dabei gab es unter Umständen ein theologisches Problem: Der Zugang zum Himmelreich stand nur getauften Christen offen. Wer ohne Taufe starb, verfiel zwar nicht der Verdammnis, musste sich aber mit einer Zwischenwelt zwischen Himmel und Hölle ohne Erlösung abfinden. Daher taufte man früher spätestens am Tag nach der Geburt, in Notfällen sofort (Nottaufe). Kein aufrechter Christ wollte länger als unbedingt notwendig mit einem Heiden unter einem Dach wohnen. Schwierig wurde es bei Totgeburten – ihnen wusste die Kirche keinen Trost zu bringen und der Volksglaube sah sie in einer Zwischenwelt herumgeistern. So wie die Glühwürmchen – das war gut vorstellbar.

Das sieht man längstens seit dem Zweiten Vatikanum erfreulicherweise völlig anders: Kinder sind ein Geschenk Gottes, sie haben in ihrer Unschuld gleichsam freien Eintritt in den Himmel. So engstirnig war man auch nur in Mitteleuropa; den südamerikanischen Christen beispielsweise waren solche Gedanken gänzlich fremd. Aber in der älplerischen Welt lebte man früher halt fundamentalistischer und sah in der Taufe eine strikte Scheidelinie zwischen Erlösung und Verdammnis.

Wenn also am Wiesensee nächtliche Leuchtkäfer tanzten, brachte man es mit solchen unglücklich Verstorbenen in Zusammenhang. „Um diese herumirrenden Seelen nicht zu erschrecken, musste man langsam die Straße entlanggehen und für die Verstorbenen beten. Wer aber lief, dem liefen die Lichtlein hinterher und schopften und beutelten die Kinder.“¹ So berichtet es die Schweinester-Chronik.

Das wilde G'jagg

War das Herumirren der unglücklich Verstorbenen als Irrlichter noch eine harmlose Erscheinung, so wurde es bedrohlicher, wenn Unwetter hereinbrachen, der Wind das glatte Wasser des Wiesensees zu Wellen aufpeitschte, der Sturm heulend durch die Bäume fuhr und das Geäst bedrohlich knacken ließ. Dann konnte einem einsamen Wanderer auf dem Weg nach Nuar-

ach hinaus schon angst und bange werden. Wieder mussten die der Erlösung harrenden unglücklichen Seelen herhalten, auch wenn die Sache jetzt schon ernsthafter war, und das fand seinen Niederschlag in der Vorstellung von einer „wilden Jagd“ (ein Begriff, den Jacob Grimm in seiner Deutschen Mythologie 1835 geprägt hat). Dabei fegt ein Heer aus gewaltsam oder unglücklich zu Tode gekommenen Seelen unter Heulen und Jammern durch die sturmgebeutelte Luft. Sie sind den Menschen nicht feindlich gesinnt, aber es ist ratsam, sich zu Boden zu werfen und zu beten. Diese „wilde Jagd“ findet in der christlichen Mythologie vornehmlich in den Raunächten, aber auch zur Fastenachtszeit statt. Die Wurzeln dieser Vorstellung könnten bis ins Frühmittelalter zurückzureichen.

Motivbestimmend waren höchstwahrscheinlich die vier apokalyptischen Reiter, die in der Offenbarung des Johannes als Boten des nahenden Jüngsten Gerichts auftauchen. Sie symbolisieren Sieg, Krieg, Hunger und Krankheit, welche die Menschheit heimsuchen und Albrecht Dürer hat sie in einem Holzschnitt von 1498 am eindrucksvollsten im Bild festgehalten.

Diese Vorstellung hat auch ein Pendant in der Neuen Welt: Die „Geisterreiter“ ist ein vom Nationalpark-Ranger Stan Jones 1948 erdachtes Lied, das aus ähnlichen Motiven entstand und erstmals von dem großen Country-Sänger Burl Ives aufgenommen wurde. Die Idee ist stark an die „wilde Jagd“ angelehnt und wird wohl durch Einwanderer dorthin gebracht worden sein.

Auch in der heimischen Sagenwelt hat diese Vorstellung Fuß gefasst und Josef Schweinester hat uns in seiner Hochfilzen-Chronik davon berichtet:² Die armen Seelen, denen der Eingang ins Himmelreich verwehrt ist, sammeln sich am Grund des Wiesensees. „Zur Nachtzeit fängt es oft fürchterlich zu rauschen an, der kalte Wind geht so stark, dass er nächtliche Wanderer zur Erde wirft; die Sträucher biegen sich bis auf den Erdboden und Bäume werden entwurzelt. Dann ziehen die armen Seelen der Kinder über den See. Das beste, was der Wanderer tun kann ist, dass er sich sofort flach auf die Erde legt und für die armen Seelen ... betet. Es geschieht ihm dann nichts ... und in kurzer Zeit ist das G'jagg vorbei.“

1 Schweinester-Chronik Nr. 17 Sagen, S. 2. Gemeindearchiv Hochfilzen.

2 Schweinester-Chronik Nr. 17 Sagen, S. 3. Gemeindearchiv Hochfilzen.

Im Hochfilzener Heimatbuch 2016 sind Schweinesters Erinnerungen zum Wiesensee auf S. 250 festgehalten. Ich habe das hier ergänzt und in einen größeren Zusammenhang gestellt.